

Rechtsextremismus und Versammlungsrecht im Überblick

von Oliver Tölle¹

I. Einführung

Allgemein gilt, dass Geschichte sich nicht wiederholt. Dennoch haben schwierige innenpolitische und wirtschaftliche Lagen stets zur Folge, dass extremistische Flügel auf Kosten der Mitte erstarken. Mit vermeintlichen Patentrezepten und vorgeblicher problembezogener Bürgernähe werden insbesondere aus dem Kreis derjenigen, die davon besonders betroffen sind, Mitglieder und Protestwähler gewonnen. Sie werden flankiert von einer beachtlichen Zahl von Sympathisanten, die ihren Aktivitäten und Verkündungen nicht abgeneigt gegenübersteht, aber aus verschiedenen Gründen die Schwelle zur offenen Unterstützung oder Mitgliedschaft (noch!) nicht überschreitet. Dass der Rechtsextremismus aktuell parlamentarisch keine nennenswerte Rolle spielt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er insgesamt auf dem Vormarsch ist. Die Strategie des „Kampfes um die Parlamente, die Köpfe und die Straße“ geht zumindest hinsichtlich der beiden letzten Kriterien im Sinne der Anwender auf. Ein effizientes Mittel dieses „Kampfes um die Köpfe und die Straße“ ist die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel (Aufzügen). Durch sie gelingt es, regelmäßig ein hohes öffentliches Interesse in Gestalt einer bestürzten Resonanz im In- und Ausland hervorzurufen, das trotz zum Teil nicht unbeachtlich steigender Teilnehmerzahlen weitaus überproportional ist. Der besondere Anreiz für die Veranstalter liegt nicht zuletzt in dieser „kostenlosen und unverdienten“ Öffentlichkeitswirkung. Eine ereignisbezogene Lösung, diese Ursache-Wirkung-Relation zu beseitigen, gibt es nicht. Der Ansatz, dass die Rechtslage in Deutschland – wie in jeder anderen westlichen Demokratie – nun einmal auch unliebsame Meinungsäußerungen zulasse und dass folglich eine angepasste Berichterstattung und öffentliche Reaktion die Bedeutung solcher Aufzüge auf Normalgröße herunterschrumpfen könnte, ist unrealistisch. Deutschlands Geschichte verbietet es auf absehbare Zeit, mit dem Rechtsextremismus ähnlich unbefangen umzugehen, wie es andere Staaten vielleicht tun können. Das Schwierige an unserer Lage ist, dass wir einerseits die vornehmliche Pflicht haben, den Rechtsextremismus in die Schranken zu weisen, andererseits aber hierbei um keinen Preis unseren hohen Standard rechtsstaatlicher und demokratischer Kultur preisgeben dürfen. Dies zeigt, dass der entscheidende Ausweg aus dem Dilemma weniger auf der Ebene des Rechts und noch weniger durch Einsatz der Exekutivorgane zu suchen ist. Sie sind dazu da, Symptome zu bekämpfen, die Beseitigung der Ursachen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Workshop I

Veranstaltungen und Demonstrationen

Was können Kommunen gegen die Durchführung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Veranstaltungen von rechtsextremen Organisationen bzw. mit rechtsextremem Inhalt tun? (Rechtslage Versammlungsgesetz / Vollzugspraxis / zivilgesellschaftliche Aktionen)

II. Rechtslage

1. Allgemeines

Bereits im Jahre 1958 hatte der Bundestag die Entnazifizierungsgesetzgebung der alliierten Besatzungsmächte im Sinne von Artikel 139 GG aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich auch der Rechtsextremismus in den Schutz des Grundgesetzes einbezogen ist. Seine Parteien, Mitglieder und Veranstaltungen genießen also vollumfänglich insbesondere den Schutz der Grundrechte aus Artikel 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot), Artikel 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit), Artikel 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit), Artikel 9 Abs. 1 GG (Vereinigungsfreiheit) und des Parteienprivilegs aus Artikel 21 Abs. 2 GG (näher dazu Tölle, NVwZ 2001, 153 f; Kutscha, Die Polizei 2007, 1,2 f).

2. Verfassungsrechtlicher Stellenwert der Versammlungsfreiheit

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gehört zu den wesentlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Sie gilt als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, welches für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierend ist (BVerfGE 69, 315, 344). Das Grundrecht gewährleistet insbesondere Minderheitenschutz und verschafft auch denen Möglichkeiten zur Äußerung in einer größeren Öffentlichkeit, denen der direkte Zugang zu den Medien versperrt ist (BVerfG, Beschl. v. 12. Juli 2001, 1 BvQ 28/01). Das Bundesverfassungsgericht sieht damit die wesentliche Aufgabe des Versammlungsrechts darin, in einer pluralistischen Gesellschaft einen Ausgleich zum Mehrheitsprinzip zu schaffen, indem auch Minderheiten die Gelegenheit gegeben wird, auf ihre Belange aufmerksam zu machen. Folglich darf es auch von den Anhängern nicht verbotener extremistischer Meinungen in Anspruch genommen werden.

3. Voraussetzungen eines Versammlungsverbotes

Der hohe Stellenwert der Versammlungsfreiheit bedingt, dass ein Verbot einer Versammlung nur in Betracht kommt, wenn durch die Versammlung unmittelbar Rechtsgüter gefährdet sind, die denen der Versammlungsfreiheit etwa gleichstehen. Diese Gefährdung muss im konkreten Ein-

¹ Oliver Tölle (Jurist) ist Kriminaldirektor im Stab 6 des Polizeipräsidenten in Berlin

zelfall durch Tatsachen belegt sein und kann keinesfalls pauschal behauptet oder angenommen werden.

a) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Als konkreten Ausfluss aus dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung zum Versammlungsrecht, der „Brokdorf-Entscheidung“ (BVerfGE 69, 315, 352 f) ausgeführt, dass ein Versammlungsverbot allein auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, nicht aber der öffentlichen Ordnung gestützt werden kann.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtung, zusammenfassend also das gesamte geschriebene Recht, insbesondere die Strafgesetze.

Die öffentliche Ordnung beinhaltet dagegen die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Die Beschränkung auf die öffentliche Sicherheit begründet das Bundesverfassungsgericht damit, dass ein variables Schutzgut wie die öffentliche Ordnung nicht so schwer wiegt, dass es ein Versammlungsverbot tragen könnte.



b) Die korrespondierenden Grundrechte:

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 12. Juli 2001, 1 BvQ 28/01 und 30/01) definiert Versammlungen als örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Damit ist klar, dass die Meinungskundgabe selbst durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt ist und die gemeinsame Bildung und Kundgabe der Meinung, also gewissermaßen die Ausgestaltung der Meinungsäußerung, Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Konsequenz dieser Splitting ist, dass ein Totalverbot an den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG zu messen ist, also nur erfolgen kann, wenn durch die Versammlung gegen ein allgemeines Gesetz, namentlich ein Strafgesetz, verstoßen wird.

Diese Prognose kann für die Mehrzahl der rechtsextremistischen Versammlungen nicht gestellt werden. Von ihnen geht weder die Gefahr besonderer Gewalttaten, noch anderer Delikte, insbesondere von Propaganda- und Beleidigungsdelikten, aus. Dies soll nicht heißen, dass derartige Straftaten nicht zum rechtsextremistischen Repertoire gehören. Die bisher stattgefundenen Versammlungen zeigen jedoch, dass man sich auf ihnen diesbezüglich zurückhält. Folglich kann eine entsprechende Prognose nicht hinreichend begründet und gestützt werden.

c) Kontroverse zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem OVG Münster:

Bezogen auf rechtsextremistische Versammlungen hat das OVG Münster (NJW 2001, 2111, 2114) eingedenk dieser allgemeinen Rechtslage ausgeführt, dass nazistisches Gedankengut mit dem Bekenntnis des Grundgesetzes zu den Menschenrechten schlechterdings so unvereinbar sei, dass es als außerhalb dieser Werteordnung stehend auch nicht deren Schutz genieße: „Der Ausschluss gerade dieses Gedankenguts aus dem demokratischen Willensbildungsprozess ist ein aus der historisch bedingten Werteordnung des Grundgesetzes ableitbarer Verfassungsbelang, der geeignet ist, die Freiheit der Meinungsäußerung, bezogen und beschränkt auf dieses Gedankengut, auch jenseits verfassungsrechtlicher Verbots- und Verwirkungsentscheidungen ... inhaltlich zu begrenzen.“ Das Bundesverfassungsgericht (NJW 2001, 2069; 2076, 2077) hat diese Auffassung jedoch ausdrücklich verworfen, weil das Grundgesetz nicht vorgebe, dass die seinem Schutz unterfallenen Menschen dessen Wertvorstellungen zu tragen hätten.

Der praxis- und ergebnisbezogene Ansatz, den grundrechtlichen Schutz solchen Auffassungen zu entziehen, die den Verfassungsrahmen nicht ausschöpfen, sondern erschöpfen, die also die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu ihrer eigenen Beseitigung missbrauchen, ist damit nicht mehr vertretbar.

d) Inanspruchnahme der rechtsextremistischen Versammlung als Nichtstörer:

Unter besonderen Umständen ist es möglich, eine Versammlung auch dann zu verbieten, wenn sie selbst nicht die o.g. Gefahrenlage zu vertreten hat, gleichwohl aber so heftige Gegenreaktionen hervorruft, dass der entstehenden Gefahrenlage, sei es für sie selbst, die Gegendemonstranten, die eingesetzten Polizisten oder sonstige Dritte, nicht anders begegnet werden kann, als durch ein Verbot des Anlasses dieser Lage. Ein solches Verbot ist jedoch nur als letztes Mittel zulässig. Grundsätzlich ist die Polizei zunächst verpflichtet, gegen die Störer im Rechtsinne vorzugehen und das Versammlungsrecht ggf. unter Einsatz unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Folglich wird sich eine solche Option im Regelfall erst im Einsatz und auf der Grundlage taktischer Notwendigkeiten ergeben. Auf eine nähere Darstellung wird daher an dieser Stelle verzichtet (vertiefend: Tölle, aaO Seite 155).

4. Die Auflagenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Ausgehend von der o. g. Differenzierung zwischen Meinungsäußerung als solcher und Präsentation der Versammlung lässt das Bundesverfassungsgericht dann allerdings unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Ordnung (vgl. § 15 Abs. 1 VersG) einschneidende „Korrekturen“ der Gestaltung einer Versammlung zu, die man wegen ihrer Intensität durchaus auch bereits als „Teilverbote“ ansehen könnte.

Dies belegen folgende Entscheidungen:

1. BVerfG, Beschl. v. 26. Januar 2001, Az. 1 BvQ 9/01 („Worch in Hamburg am Tag der Befreiung des KZ Auschwitz“).
2. BVerfG, Beschl. v. 24. März 2001, Az. 1 BvQ 13/01 („Marsch in die Niederlande und zurück“).
3. BVerfG, Beschl. v. 5. September 2003, Az. 1 BvQ 32/03 („Stolz und Treu macht Deutschland frei“).
4. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2003, Az. 1 BvQ 19/04 („Bochum II“, ein Aufzug, der ursprünglich unter dem Thema „Stoppt den Synagogenbau – vier Millionen Euro für das Volk!“ verboten und sodann unter Abänderung des Themas wenig später zugelassen worden war).

Dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen danach alle die Kriterien, die spezifisch mit der kollektiven Präsentation der Meinungsfreiheit angesprochen sind. Dies gilt insbesondere für Zeit, Ort, Dauer und konkrete Gestaltung der Veranstaltungen. Insoweit führt das BVerfG aus, dass dieser Teil der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 GG durch das Versammlungsgesetz eingeschränkt werden kann, welches in § 15 Abs. 1 VersG durchaus Einschränkungen wegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung zulässt.

Ausgehend von dieser nicht inhaltlich, sondern ercheinungsbezogenen zulässigen Einschränkungsmöglichkeit lassen sich folgende Facetten erkennen:

A) BVerfG 1 BvQ 9/01:

„Die öffentliche Ordnung scheidet aber nicht grundsätzlich als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts unterhalb der Schwelle eines Versammlungsverbotes aus. Die öffentliche Ordnung kann betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, bei der Durchführung eines Aufzuges an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden.

Das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Demonstration steht der Anordnung der Auflage, diese zeitlich zu verschieben, nicht entgegen. Aus diesem Selbstbestimmungsrecht folgt lediglich, dass der

Veranstalter sein Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren darf. Kollidiert sein Grundrecht mit anderen Rechtsgütern, steht ihm nicht auch ein Bestimmungsrecht darüber zu, wie die Interessenkollision rechtlich bewältigt werden kann.“

Eine Terminverlegung, die die Veranstaltung nicht gänzlich sinnentleert, ist folglich nicht als (Teil-)Verbot derselben zu sehen, sondern kann durchaus auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung gestützt und mittels einer Auflage geregelt werden. Gilt dies für einen konkreten Tag, muss dies auch für einen konkreten Ort gelten. Hierunter fallen insbesondere vergleichsweise geringfügige Streckenänderungen oder solche Streckenänderungen, die mit dem Versammlungsthema nicht im Einklang stehen.

„Die öffentliche Ordnung scheidet jedenfalls nicht grundsätzlich als Schutzgut für eine Einschränkung des Versammlungsrechts unterhalb der Schwelle eines Versammlungsverbotes aus. Die öffentliche Ordnung kann betroffen sein, wenn einem bestimmten Tag ein in der Gesellschaft eindeutiger Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, der bei Durchführung eines Aufzuges an diesem Tag in einer Weise angegriffen wird, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletzt werden.

..... (vorliegend ging es um den 27. Januar, den Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz im Jahr 1945) Mit der Begehung dieses Gedenktages wird Verantwortung für die Vergangenheit übernommen und bundesweit nicht nur der Opfer gedacht, sondern zugleich mahnend an die Folgen des Nationalsozialismus erinnert, um deren Wiederholung dauerhaft auszuschließen. Es leuchtet unmittelbar ein und ist auch verfassungsrechtlich tragfähig, wenn die Versammlungsbehörde der Durchführung eines Aufzuges durch Personen aus dem Umfeld der rechts-extremen „Kameradschaften“ an diesem Gedenktag eine Provokationswirkung zumisst und dies als Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens der Bürgerinnen und Bürger bewerte.“

Offen gelassen hat das BVerfG, wie in Situationen zu verfahren ist, in denen eine so eindeutige Zuordnung nicht erfolgen kann. Im Fall des Holocaust-Mahnmals ist beispielsweise davon auszugehen, dass ein Vorbeimarsch rechtsextremistischer Gruppierungen, seien sie politische Parteien oder etwas anderes, unter einem Motto, das die Wertigkeit des 8. Mai 1945 als Ende der NS-Terrorherrschaft in irgendeiner Weise relativiert, ebenso wenig hinnehmbar ist.

„Die Versammlungsbehörde war auch aufgrund des aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitenden Selbstbestimmungsrechtes der Veranstalter über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung an der Anordnung der Auflage nicht gehindert. Aus diesem Selbstbestimmungsrecht folgt nämlich nur, dass der Veranstalter sein Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren darf. Kollidiert sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit aber mit anderen

Rechtsgütern, steht ihm nicht auch ein Bestimmungsrecht darüber zu, wie gewichtig diese Rechtsgüter in die Abwägung einzubringen sind und wie die Interessenkollision rechtlich bewältigt werden kann. Insoweit bleibt ihm nur die Möglichkeit, seine Vorstellungen im Zuge einer Kooperation der Verwaltungsbehörde einzubringen.“

B) BVerfG 1 BvQ 13/01 vom 24. März 2001:

Ein Rechtsextremist hatte für den 24. März 2001 unter dem Thema „Gegen die Kriminalisierung nationaler Deutscher und Niederländer – gemeinsamer Protestmarsch“ einen Aufzug angekündigt, mit dem man von Deutschland aus in die Niederlande und sodann zurück nach Deutschland marschieren wollte. Das Totalverbot hob das Bundesverfassungsgericht zunächst mit der Begründung auf, dass der hier zu besorgende alleinige Verstoß gegen die öffentliche Ordnung kein Versammlungsverbot trage, und dass insbesondere – entgegen der vom OVG Münster vertretenen Rechtsauffassung – keine verfassungsimmanen Schranken geeignet seien, den Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG vgl.o.) zu relativieren.

Sodann hat das BVerfG jedoch unterhalb eines Versammlungsverbot liegende umfangreiche Reglementierungsmöglichkeiten durch Auflagen zum Schutz der öffentlichen Ordnung für zulässig erachtet. Dies gilt zum einen für eine wesentliche Einschränkung der konkreten Erscheinungsform, als auch dafür, dass das BVerfG hier es zur Auflage gemacht hat, „... möglichen weiteren von der Versammlungsbehörde für erforderlich gehaltenen Auflagen über die Streckenführung ...“ Folge zu leisten.

Hierbei verweist das BVerfG erneut auf die Möglichkeit, die Erscheinung der Versammlung durch Auflagen zu reglementieren, soweit eine Störung der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist.

„Art. 8 GG schützt Aufzüge, nicht aber Aufmärsche mit paramilitärischen oder sonst wie einschüchternden Begleitumständen. Bei der rechtlichen Beurteilung einer geplanten Versammlung kann bedeutsam werden, dass einzelne je für sich unbedenkliche Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen die schutzfähigen Anschauungen über ein friedliches Zusammenleben der Bürger bedrohenden Charakter schaffen.“

Das BVerfG stellt hier also konkret darauf ab, dass sich Versammlungen auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild im Gebot der Friedlichkeit und der reinen Meinungsäußerung bewegen müssen, so dass in jedweder Hinsicht einschüchternde Darbietungen mit Auflagen unterbunden werden können (dem entspricht auch das Uniformverbot in § 3 VersG). Auffällig ist insoweit, dass man hier nicht nur jedwedes martialisches Gepräge nehmen will, sondern auch eine größtmögliche Option der Versammlungsbehörde/Polizei bezüglich der Gestaltung von Wegstrecken einräumt.

Diese Rechtsprechung des BVerfG ist so zu sehen, dass

der Veranstaltung jegliche Art der Pression und „Revisionsismus“ genommen werden kann und vielleicht sogar genommen werden muss.

C) BVerfG 1 BvQ 32/03:

Rechtsextremisten hatten für den 6. September 2003 in Nürnberg die Durchführung eines Aufzuges unter dem Motto „Stolz und Treu – mach Deutschland frei“ in Nürnberg angemeldet, der sich im Wesentlichen auf der Wegstrecke des „Parteitags Großdeutschland“ vom 5. – 12. September 1938 in Nürnberg bewegen sollte.

Das BVerfG hat keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit (drohende einschlägige Straftaten) gesehen, wohl aber durchaus eine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Es hat deshalb das angeordnete Versammlungsverbot aufgehoben, den Aufzug aber – ortsfest – zur Kundgebung beauftragt.

„Sowohl die Versammlungsbehörde als auch das Verwaltungsgericht haben eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung mit dem Blick auf das Zusammenspiel von Inhalt, Art und Weise des geplanten Aufzuges bejaht. Durch die Veranstaltung – insbesondere ihr Datum, die vorgesehene Wegstrecke, die Art des erwarteten Auftretens der Versammlungsteilnehmer und das Zusammenspiel dieser Faktoren mit den kundgegebenen Inhalten – würden die in der Zeit des Nationalsozialismus in Nürnberg durchgeführten Aufmärsche bei Reichsparteitagen nachgezogen und die typischen Symbole der Darstellung nationalsozialistischer Machtausübung in aggressiv kämpferischer Weise eingesetzt.“

Das BVerfG macht sich diese Einschätzung zwar durchaus zu eigen, kommt dann aber zu dem Schluss, dass einer solchen Gefahr – für die öffentliche Ordnung (!) – durchaus auch durch Auflagen begegnet werden kann, ohne dass es eines Verbotes bedurft hätte.

„Die Versammlungsbehörde und das Verwaltungsgericht haben im Hinblick auf die Erteilung von Auflagen nicht geprüft, ob die vor allem durch das gewählte Datum und den Verlauf der geplanten Route des Aufzuges geschaffene Parallele zu Aufmärschen bei Nürnberger Reichsparteitagen dadurch hätte beseitigt werden können, dass eine andere, nicht durch Erinnerungen an entsprechende historische Ereignisse geprägte Streckenführung gewählt oder dass die Versammlung nur als ortsfeste durchgeführt wird. Zur Abwehr der Gefahren für die öffentliche Ordnung wären im vorliegenden Fall außerdem Auflagen bezüglich der Zeitdauer der Versammlung und anderer Modalitäten in Betracht gekommen.“

In der Tradition der bereits vorzitierten Entscheidungen belegt dies wiederum, dass durchaus nicht unerhebliche Einschnitte in die äußere Gestaltung einer Versammlung möglich sind, wenn damit gegen die öffentliche Ordnung verstößende Assoziationen vermieden werden können. So intensive Eingriffe stehen nach der Rechtsprechung

der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit einem Verbot allerdings näher als eine Auflage. Man könnte sie daher in ihrer Wirkung untechnisch durchaus als „Teilverbote“ bezeichnen.

D) BVerfG 1 BvQ 19/04:

Rechtsextremisten hatten für den 26. Juni 2004 in Bochum einen Aufzug zum Thema „Keine Steuergelder für den Synagogenbau. Für Meinungsfreiheit.“ angemeldet. Dies war zunächst in Anlehnung an das – bundesverfassungsgerichtlich bestätigte – Verbot zweier nahezu identischer Aufzüge für den 13. und 20. März 2004 zum Thema „Stoppt den Synagogenbau – 4 Millionen fürs Volk!“ verboten worden. In seiner zweiten Entscheidung, die das BVerfG u. a. auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gründete, dass auch das Thema der Erstveranstaltung strafrechtlich weder unter dem Gesichtspunkt des § 130 StGB noch sonst relevant sei, hob es das Verbot auf, indem es eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht für hinreichend konkret nachgewiesen erachtete.

Nochmals wird unmissverständlich klargestellt, dass inhaltliche Einschränkungen allein aus Art. 5 Abs. 1 GG, während Beschränkungen bezüglich der Art und Weise der Durchführung der Versammlung im konkreten Einzelfall durchaus auch aus § 15 Abs. 1 VersG, der den Schutz der öffentlichen Ordnung einschließt, herzuleiten seien.

„So sind Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, die ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird.

Die öffentliche Ordnung kann auch verletzt sein, wenn Rechtsextremisten einen Aufzug in einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Feiertag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert. In solchen Fällen ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu klären, durch welche Maßnahmen die Gefahr abgewehrt werden kann.“

III. Schlussbemerkung

Solange es die Meinungsfreiheit und eine Meinungsvielfalt gibt, wird es auch Extreme geben. Die Frage ist nur, welchen Stellenwert diese Auswüchse einnehmen können. Einer selbstbewussten Demokratie wird es gelingen, sie als Randerscheinungen entsprechend unbedeutend zu halten, gänzlich beseitigen lassen sie sich nicht. Das

Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Auflagenrechtsprechung einen Weg gewiesen, welcher rechtliche Handlungsrahmen insbesondere für die Polizei und die Versammlungsbehörden hierzu besteht. Auch wenn diese Rechtsprechung erhebliche Einschnitte zulässt, zeigt sie, dass es nur durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen gelingen kann, das Phänomen des Rechtsextremismus zu reduzieren. Als Polizist kann ich klar sagen, welche Maßnahmen ich bei einer Versammlung treffen kann, nicht beantworten kann ich aber, weshalb deren Teilnehmerzahlen steigen und ich dort immer wieder neue, vor allem junge Gesichter sehe. Vor allem darf das Problem nicht darauf reduziert werden, dass Gegendemonstrationen versuchen, möglichst dicht an die rechte Versammlung heranzukommen und sie zu stören. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies keinerlei Auswirkungen auf die Rechten hat. Es instrumentalisiert zudem – und dies ist hochgradig kontraproduktiv – die Polizei in deren Sinne. Nach unumstrittener Rechtslage ist die Polizei verpflichtet, auch rechtsextremistische Versammlungen zu schützen. Dies gilt zwar nicht um jeden Preis, beinhaltet aber ohne Zweifel auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Die Störversuche bedingen also genau das, was das rechtsextremistische Lager will. Die Polizei geht gegen ihre politischen Gegner vor, die Auseinandersetzung verlagert sich auf die Ebene zwischen Polizei und Gegendemonstranten, das ursprüngliche Anliegen wandert aus dem Blickfeld. Dass solche Verhaltensweisen gänzlich ungeeignet sind, die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte selbstbewusste Demokratie zu repräsentieren, bedarf keiner näheren Erörterung.